

Informationsblatt zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10

Schulische Belange

- Die Schulleitung muss einem Auslandsaufenthalt zustimmen. Deshalb ist eine rechtzeitige schriftliche Anfrage der Erziehungsberechtigten erforderlich. Nach Absprache mit der Schulleitung kann eine Gastschule gesucht werden. Die Bestätigung mit der Gastschule ist zum frühest möglichen Termin nachzureichen.
- Bei Aufenthalten bis zu 3 Monaten ist das Schulgeld in voller Höhe zu entrichten. Bei Aufenthalten, die länger als 3 Monate dauern, ist das Schulgeld für die ersten 3 Monate in voller Höhe zu entrichten. Ab dem 4. Monat wird eine Verwaltungsgebühr von € 20.- erhoben. Damit bleibt der Anspruch auf einen Schulplatz erhalten.
- Der Schulbesuch muss nachgewiesen werden. Das Sekretariat benötigt eine Auslandsaufenthaltsbescheinigung.
- Es wird erwartet, dass die SchülerInnen der 10. Klasse sich über die Prüfungsordnung informieren und während des Auslandsaufenthaltes engen Kontakt mit der Oberstufenberaterin halten, um Probleme bei den Wahlen der künftigen Kurse zu vermeiden.
- SchülerInnen, die im laufenden Schuljahr zurückkehren, unterliegen der Schulpflicht und haben am Unterricht teilzunehmen, auch wenn das Schuljahr im Ausland abgeschlossen ist.

Internetadressen zum Thema

Allgemeine Informationsseiten:

www.schueleraustausch-online.de sehr nützlich – mit Internetadressen der Austauschorganisationen

www.austauschjahr.de

www.ausgetauscht.de

www.exchangees.de zahlreiche Links.

Ratgeber mit Überblick und Beurteilungen:

<http://www.usabuch.com/schuljahr.html>

<http://www.iSt-highschool.de>

<http://www.dfg.org/>

<http://www.amerikahaus.de/austausch.html>

Internetadresse für Austauschprogramme des Regierungspräsidiums:

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1226316/index.html>

Wichtige Informationen

- Die Schule behält sich im Interesse der SchülerInnen bei Auslandsaufenthalten, die länger als 3 Monate dauern, Leistungsfeststellungen vor.
- Aus schulorganisatorischen Gründen kann ein Auslandsaufenthalt nicht in einem beliebigen Zeitraum stattfinden. Bei mehrmonatigem Auslandsaufenthalt im ersten Schulhalbjahr bilden die restlichen Monate die Grundlage für die Benotung, bei mehrmonatigem Aufenthalt im zweiten Schulhalbjahr werden die Halbjahresnoten als ganze Noten gezählt. Probleme ergeben sich bei halbjährlich unterrichteten Fächern. In diesen Fällen wird die letzte Note im betreffenden Fach, ggf. also der 8. bzw. 9. Klasse eingetragen.
- Bei ganzjährigem Auslandsaufenthalt in Klasse 10 gilt:
 - Die betreffenden SchülerInnen erhalten kein Zeugnis für Klasse 10 und damit auch keine Bescheinigung der Mittleren Reife bzw. der Oberstufenreife.
 - Wenn Fächer in der Oberstufe abgewählt werden, stehen die Noten der 9. Klasse im Abiturzeugnis.
- Das Latinum wird erworben durch Besuch des Pflichtunterrichts im Fach Latein von der 5. bzw. 6. bis zur 10. Klasse und im Zeugnis für das zweite Halbjahr der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“. Das bedeutet, dass ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt das Latinum gefährdet. Das Große Latinum setzt die Belegung des Faches als Kernfach in den Jahrgangsstufen 11 und 12 voraus, wobei entweder in der Abiturprüfung oder durchschnittlich in den Kursen mindestens 5 Punkte erreicht werden müssen. Es gilt die Verwaltungsvorschrift vom 13. 08. 2001 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. 09. 2007.
- Bei dreimonatigem Auslandsaufenthalt ist die Aufnahme eines Gastes bei uns in der Regel kein Problem, daher ist auch ein privater Austausch möglich. Der Besuch von GastschülerInnen ist der Schule rechtzeitig zu melden. Der Schulbesuch im anderen Land muss nachgewiesen werden.